



**Verordnung über öffentliche Anschläge in der  
Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm und ihren Ortsteilen  
(Plakatierungsverordnung)  
vom 22.09.2011/10.12.2012  
geändert durch Beschluss des Stadtrats vom 20.01.2022**

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 [GVBl S. 169], folgende Verordnung:

**§ 1**

**Zweck, Geltungsbereich**

Diese Verordnung schützt das Orts- und Landschaftsbild der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm sowie ihrer Ortsteile.

**§ 2**

**Öffentliche Anschläge**

- [1] Öffentliche Anschläge sind Plakate, Zettel, Werbefahnen und -transparente oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- [2] Öffentliche Anschläge dürfen grundsätzlich nur angebracht werden:
1. an den von der Stadt für diesen Zweck bestimmten oder mit ihrer Genehmigung zugelassenen oder nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt und privaten Unternehmungen errichteten Anschlagflächen,
  2. in Schaufenstern und an Fassaden von Geschäftshäusern mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten, soweit es sich um Einladungen zu Veranstaltungen handelt,
  3. am Ort einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen.
- Dies gilt entsprechend auch für die Darstellung mittels Bildwerfer. Anschläge an Bäumen und sonstigen Großpflanzen sind nicht gestattet.
- [3] Die Stadt genehmigt bezogen auf die jeweilige Veranstaltung die zugelassene Art der Veröffentlichung, die Anzahl der Anschlagflächen, deren Standorte sowie den Zeitraum, innerhalb dessen die Anschläge erfolgen dürfen, bevor sie ordnungsgemäß und vollständig zu entfernen sind. Grundsätzlich darf der öffentliche Anschlag frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen und ist spätestens vier Tage nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen. Für die Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- [4] Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen der Außenwerbung, die nach der Bayerischen Bauordnung einer Genehmigung bedürfen. Eine verunstaltende Häufung von nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungsfreien Werbeanlagen sowie von Werbeanlagen an Ortsrändern, die in die freie Landschaft hineinwirken, ist unzulässig.

- [5] Die besonderen Vorschriften insbesondere des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Bundesfernstraßengesetzes und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

- [1] § 2 Abs. 2 gilt nicht für die an der politischen Willensbildung jeweils beteiligten politischen Parteien, Wählergruppen, Wahlvorschlagsträger bzw. Antragsteller für Zwecke der Wahlwerbung
1. während eines Zeitraums von sechs Wochen vor bis zu einer Woche nach Wahlen oder Abstimmungen,
  2. bei Volksbegehren während eines Zeitraumes von vier Wochen vor bis zu einer Woche nach Ende der festgelegten Eintragsfristen.
- Soweit öffentlicher Verkehrsraum (Straßen, Gehwege, Plätze usw.) durch Plakatständer und ähnliche Einrichtungen in Anspruch genommen wird, bedarf dies der Erlaubnis der Stadt Pfaffenhofen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.
- [2] Die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 gilt nicht für den Bereich des Pfaffenhofener Hauptplatzes.
- [3] Die Stadt kann bei Vorliegen spezieller Gründe nach § 1 temporär weitere Schutzzonen benennen, in denen die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 nicht zum Tragen kommt.
- [4] Ankündigungen von Religionsgemeinschaften oder von öffentlich tätigen Vereinigungen fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude, Grundstücke oder ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- [5] Bei örtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen, die nachweislich den Status der Gemeinnützigkeit besitzen, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen werden.
- [6] Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn der Schutzzweck nach § 1 nicht gefährdet wird. Solche Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen und Auflagen erlassen werden.

### **§ 4**

#### **Regelungen für bewegliche und ortsfeste Plakatständer**

- [1] Die Aufstellung beweglicher oder ortsfester Plakatständer auf Gehsteigen und auf außerhalb der Verkehrsflächen liegenden öffentlichen und privaten Grundstücken darf keine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer verursachen.
- Im gesamten Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile dürfen pro Veranstaltung nicht mehr als maximal 30 Plakate (maximale Größe DIN A 0) für eine Veranstaltung aufgestellt werden. Eine Anbringung ist nur im Bereich innerhalb der Ortstafeln zulässig, jedoch nicht auf dem Pfaffenhofener Hauptplatz und im unmittelbaren Umfeld der städtischen Friedhöfe.
- Eine Plakatierung für eine Veranstaltung, die außerhalb des Stadtgebietes stattfindet, ist nur genehmigungsfähig, wenn die Veranstaltung einen überregionalen oder sonstigen besonderen Charakter hat und die Zielgruppe auf andere Art und Weise nicht oder nur schwer erreichbar ist. Das Plakatieren für Verkaufsveranstaltungen bzw. zur Geschäftswerbung ist grundsätzlich nur unmittelbar am Ort der Leistung zulässig.
- [2] Die genehmigte Plakataufstellung darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen. Die Anschläge sind spätestens vier Tage nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.

### **§ 5**

#### **Beseitigung von Anschlägen**

Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes. Die Stadt kann auch ersatzweise die Beseitigung der nicht angemeldeten bzw. nicht ge-

nehmigten oder nach dieser Verordnung unzulässig aufgestellten Anschläge auf Kosten des Veranlassers vornehmen. Die entfernten Anschläge können von dem nach dem Pressegesetz Verantwortlichen im städtischen Bauhof abgeholt werden.

## **§ 6** **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. entgegen den Vorschriften der §§ 2 bis 4 Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit anbringt oder anbringen lässt,
2. einer Beseitigungsanordnung nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 10.12.2012



Thomas Herker  
Erster Bürgermeister

*Die Änderungsverordnung vom 20.01.2022 (Änderung in § 3 Abs. 1 Nr. 2; Inkrafttreten am Tag nach Bekanntmachung) wurde am 25.01.2022 in der Verwaltung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Pfaffenhofener Kurier“ und Aushang jeweils vom 25.01.2022 hingewiesen.*



Thomas Herker  
Erster Bürgermeister